

BMB Newsletter

SEITE 1/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

In unserem Newsletter 3Q/2020 bringen wir Ihnen eine Übersicht der wichtigsten Änderungen, die ab dem 01.01.2021 bzw. 01.01.2022 in Kraft treten sollen, mit Schwerpunkt auf Novelle des Einkommensteuergesetzes („ESt-Gesetz“). Die Änderungen wurden bereits von der Regierung verabschiedet und in der 2. September-Woche dem Parlament vorgelegt (TOP 2 – TOP 5).

In Abhängigkeit von der Intensität der Diskussionen wird die endgültige Verabschiedung im Parlament im Oktober oder November erwartet.

Die erwarteten Änderungen des Steuerrechts fokussieren insbesondere auf den **Kampf gegen aggressive Steuerplanung**, inkl. Kampf gegen Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer. Einige Änderungen ergeben sich auch aus der Pflicht zur Umsetzung der EU-Richtlinie bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern („ATAD 2“). Diesbezüglich wird die Definition der *„umgekehrten hybriden und transparenten Gestaltungen“* eingeführt. Zudem werden „CFC-Regeln“ auch auf natürliche Personen ausgeweitet und die Definition der Steueransässigkeit spezifiziert.

In unserem vorigen Newsletter haben wir aktualisierte Informationen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Staatshilfe in Form von Beiträgen des Arbeitsministeriums gebracht. In der aktuellen Ausgabe weisen wir auf die Einführung einer damit zusammenhängenden wichtigen pro-unternehmerischen Maßnahme hin: **Befreiung der Beiträge für Erhaltung der Arbeitsplätze** von der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die bereits bei der Abgabe der Steuererklärungen für 2020 anwendbar sein sollte.

Ende August traf die Regierung die wohl meisterwartete Entscheidung des Sommers – Festlegung der Abgabefrist für die Steuererklärungen für 2019 (TOP 1). **Die Abgabefrist wurde auf den 31.10.2020 festgelegt**, das Datum zusammen mit weiteren Einzelheiten, z.B. Frist für die Zahlung der Steuer, ist allerdings im Rahmen der Novellierung des Lex Corona (Gesetz Nr. 67/2020 GesSlg.) noch vom Parlament zu verabschieden. Zudem wird erwartet, dass **alle Ausnahmen von den Prozesshandlungen einschließlich Unterbrechung der Betriebsprüfungen zum 30.09.2020 aufgehoben werden**.

Das Parlament wird sich auch mit der Novelle des MWSt-Gesetzes befassen, die die Möglichkeit der **MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen und neue Regeln für eShops** einführt (TOP 6 und TOP 7).

Neben den erwähnten Änderungen bereitet das slow. Finanzministerium eine komplexere Steuerreform vor. Ihr Umfang wird auch von den Prioritäten und Höhe der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) abhängen, die im Kapitel Fiskalreform für die Steuerreform bereitgestellt werden. An den Arbeiten an der Reform, die auf Hochtouren laufen, nimmt auch unsere Partnerin R. Bláhová teil. Die erste Frist für die Vorlage der Vorschläge der EU ist Mitte Oktober.

BMB Newsfilter

SEITE 2/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 und damit verbundene Prozesse

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung von juristischen Personen

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

TOP 1: ABGABEFRIST FÜR DIE STEUERERKLÄRUNGEN 2019

Ende August traf die Regierung die lang erwartete Entscheidung über die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2019. Die Steuererklärungen sind spätestens bis zum 31. Oktober 2020 einzureichen. Diesbezügliche Gesetzesnovelle soll im September dem Parlament vorgelegt und im verkürzten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden.

Gemäß dem derzeit geltenden Gesetz ist die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 an das Ende der durch COVID-19 verursachten außerordentlichen Situation gebunden. In Bezug auf die letzten Entwicklungen ist das Ende der außerordentlichen Situation allerdings nicht vorhersehbar, daher sollte der **30. September als das theoretische Ende der außerordentlichen Situation für Zwecke der Abgabe der Steuererklärungen** festgelegt werden. Das bedeutet, dass die Erklärungen bis zum 31. Oktober einzureichen sind (Ende des Folgemonats nach dem Monat, in dem die außerordentliche Situation endet).

BMB Newsletter

SEITE 3/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Derzeit analysiert das Finanzministerium, ob diese Frist auch als Frist für die Zahlung der Steuer gelten wird.

In dieser Hinsicht wird erwartet, dass auch **alle Ausnahmen von den Prozesshandlungen, z.B. Unterbrechung der Betriebsprüfung, zum 30.09.2020 aufgehoben** werden.

TOP 2: BEFREIUNG DER COVID-BEITRÄGE VON DER STEUER

Die Novelle führt auch die Steuerbefreiung für die während der durch COVID-19 verursachten außerordentlichen Situation gewährten Beiträge zur Erhaltung der Arbeitsplätze ein.

Die Befreiung wird sowohl natürliche (vorgeschlagene Ergänzung des § 6) als auch juristische Personen (vorgeschlagene Ergänzung des § 9) betreffen.

Die Bestimmung sollte nach dem 1.1.2021 eingereichte Steuererklärungen betreffen und wird zum ersten Mal bei Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr, das am 31.12.2020 endet, anwendbar.

Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine **De-facto-Erhöhung der bereits gewährten Beiträge um weitere 20%**.

TOP 3: PRÄZISIERUNG DER DEFINITION DER STEUERANSÄSSIGKEIT UND DES ORTES DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSLEITUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN

Die Novelle präzisiert die Definition des **Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung von juristischen Personen**. Gemäß der ursprünglichen Fassung der Novelle war der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Ort, an dem Management- und Geschäftsentscheidungen von Statutar- und Aufsichtsorganen der juristischen Person getroffen wurden, auch falls dieser Ort nicht im Handelsregister eingetragen war.

Nach Novellierung gilt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der juristischen Person, deren Sitz gemäß dem Handelsregister in der Slowakei liegt, als Ort, an dem **WESENTLICHE** Management- und Geschäftsentscheidungen für die **JURISTISCHE PERSON ALS GANZES STRUKTURIERT** oder getroffen werden. Der Charakter der Entscheidungen und ihre wesentlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes sind vom **Subjekt** auszuwerten. Entscheidungen für kleinere Organisationseinheiten oder administrative Entscheidungen gelten nicht als **WESENTLICHE** Entscheidungen.

BMB Newsletter

SEITE 4/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Als Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung gilt also demnächst auch der Ort, an dem die Mehrheit der Management- und Geschäftsentscheidungen für die Gesellschaft als Ganzes getroffen wird, wobei die Entscheidungen nicht unbedingt ausschließlich durch Gesellschaftsorgane zu treffen sind. Andere Personen können auch entscheiden (z.B. Gesellschafter, Aktionäre, Mitarbeiter).

Es wird vorausgesetzt, dass der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung angemessene materielle und personelle Bedingungen zur Entscheidungsfindung hat. Diese Angemessenheit wird unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Gesellschaft individuell geprüft.

Nach der Novellierung wird die Definition der Ansässigkeit von juristischen Personen voll im Einklang mit dem DBA-Konzept sein.

Die Novelle ergänzt auch die Definition der Steuerpflichtigen mit beschränkter Steuerpflicht, die sich auf das unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) stützen wird. Grundsätzlich bringt diese Präzisierung keine wichtigen Änderungen, da im ESt-Gesetz auch bisher stand, dass internationale Abkommen Vorrang haben. Die einzige Ausnahme bezog sich auf Grenzgänger, die die Grenze regelmäßig zwecks Ausübung unselbständiger Arbeit in der Slowakei überschreiten.

Nach der Novellierung wird sich die Ansässigkeit gemäß DBA-Bestimmungen (Unterscheidungskriterien) bestimmen. Bisher forderte die Slowakei in solchen Fällen lediglich die Besteuerung der Einkünfte aus slowakischen Quellen, d.h. aus unselbständiger Arbeit.

Diese Gesetzesänderungen treten am 1.1.2021 in Kraft.

TOP 4: CFC-REGELN FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Mit dem Ziel, die aggressive Steuerplanung und Gewinnverlagerung in Steueroasen und Niedrigsteuerränder zu vermeiden, führt die Novelle Regeln für kontrollierte ausländische Gesellschaften (im Folgenden „CFC-Regeln“, CFC – englische Abkürzung für Controlled Foreign Company) auch für natürliche Personen ein. CFC-Regeln für juristische Personen wurden bereits 2017 eingeführt.

Anders als CFC-Regeln für juristische Personen, die auf dem Transaktionsansatz (ähnlich wie Verrechnungspreise) basieren, wird für natürliche Personen ein einfacheres Besteuerungssystem eingeführt – Einbeziehung von den Gesamteinkünften, welche die Steuerbemessungsgrundlage bilden, ungeachtet dessen, ob sie aktiv oder passiv sind.

BMB Newsletter

SEITE 5/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personenges.

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Laut den neuen Regeln werden natürliche Personen die durch CFC erzielten Einkünfte besteuern, auch wenn sie nicht als Dividenden ausbezahlt wurden. Das Ziel ist auch, kleinere Unternehmer zu schützen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass CFC-Regeln von natürlichen Personen anzuwenden sind, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einkünfte von allen CFC überschreiten 100.000 EUR,
- natürliche Person kontrolliert selbst oder zusammen mit nahestehenden Personen direkt oder indirekt mindestens 10% der CFC (Gewinnanteil oder tatsächliche Kontrolle), und
- CFC ist in einem Land ansässig, das sich auf der Liste der nicht kooperativen Länder befindet, oder in welchem die effektive Besteuerung der Einkünfte unter 10% liegt.

Die Höhe der von der natürlichen Person in der SK zu besteuern den Einkünfte gleicht dem positiven Wirtschaftsergebnis der CFC für den Besteuerungszeitraum abzüglich der durch die CFC nachweisbar bezahlten Körperschaftsteuer in dem Anteil, in welchem ihr bei direkter Beteiligung der Gewinnanteil (Dividende) zustehen würde, falls ausbezahlt, oder andere Einkünfte (Erträge) gemäß der tatsächlich ausgeübten Kontrolle über die CFC.

Da noch wesentliche Änderungen erwartet werden, erläutern wir diese Regeln in Detail auf konkreten Beispielen erst nach der Verabschiedung im Parlament.

TOP 5: HYBRIDE UND TRANSPARENTE GESTALTUNGEN INKL. PERSONENGESELLSCHAFTEN

Diese Maßnahme knüpft an die Umsetzung der Richtlinie ATAD 2 an, gemäß welcher im slowakischen Steuerrecht der Begriff „*umgekehrte hybride Gestaltung*“ definiert wird. Zweck dieser legislativen Änderungen ist es, die Entstehung hybrider Gestaltungen, die **zur Nichtbesteuerung von Einkünften führen**, zu vermeiden, indem der Staat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde und als transparent gilt, diese als ein eigenständiges Subjekt betrachtet, falls dies auch der ausländische Gründer so macht.

Die häufigsten Formen transparenter Gesellschaften in der SR sind die öffentliche Handelsgesellschaft (verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)) und die Kommanditgesellschaft (komanditná spoločnosť (k.s.)), deren Einkünfte in der Regel erst auf Ebene der Gesellschafter besteuert werden.

Mit der Definition des transparenten Subjekts hängt auch die neue Definition der „**umgekehrten hybriden Gestaltungen**“ zusammen, die in einem Staat ansässig sind, deren Einkünfte aber einem in einem anderen Staat ansässigen Subjekt gemäß Rechtsvorschriften eines anderen Staates zugeordnet werden.

BMB Newsletter

SEITE 6/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Es handelt sich um Situationen, wenn der Gründungsstaat die Subjekte als transparent betrachtet und der Gründer (ausländischer Eigentümer) als ein eigenständiges Subjekt, d.h. umgekehrte Sicht. Dies könnte zu der Situation führen, dass die Einkünfte weder auf Ebene der transparenten Gesellschaft im Gründungsstaat noch auf Ebene des ausländischen Gesellschafters im Staat des Gründers besteuert werden.

Einkünfte **ausländischer Gesellschafter mit Mehrheitsanteil** (mind. 50% am Stammkapital, Stimmrechten oder Rechten am Gewinnanteil) würden auf Ebene dieses transparenten Subjektes der Besteuerung unterliegen (KöSt 21%), soweit diese Einkünfte des ausländischen Gesellschafters nicht mittels einer Betriebsstätte in der SR besteuert werden können oder auf Ebene dieses ausländischen Gesellschafters in seinem Ansässigkeitsstaat nicht besteuert werden.

Einfacher ausgedrückt: diese Einkünfte werden anschließend auf Ebene der v.o.s. oder k.s. in der SR besteuert, soweit sie nicht nachweisbar im Ausland bzw. auf Ebene der Betriebsstätte in der SR besteuert wurden. Auf diese Art und Weise wird **doppelte Nichtbesteuerung** von Einkünften vermieden.

Diese Gesetzesänderung führt auch eine **neue Mitteilungspflicht** ein. Zwecks ordnungsgemäßer Besteuerung muss der **ausländische Gesellschafter** deklarieren, wie er unsere slowakische transparente Gesellschaft betrachtet und ob die Einkünfte in dem auf den Gesellschafter fallenden Teil in der SK oder im Ausland besteuert bzw. nicht besteuert werden – dann kommt die neue legislative Regelung der umgekehrten hybriden Gestaltung zur Anwendung und die Einkünfte werden in der SR mit 21% besteuert. Bei inkorrekt Deklaration wird der Steuerverwalter eine Strafe in Höhe der veranlagten Steuerdifferenz auferlegen.

Bei **inländischen Gesellschaften** ist es nicht erforderlich, die Situation neu zu regeln, da diese Einkünfte bei slowakischen Gesellschaftern gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d ESt-Gesetz und bei juristischen Personen gemäß § 12 Abs. 5 und 6 ESt-Gesetz besteuert werden.

Diese legislative Regelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

TOP 6: NEUE MWST-REGELN FÜR ESHOPS

In BMB Newsletter 2Q/2020 haben wir Sie informiert, dass das Finanzministerium an einer Novelle des Mehrwertsteuergesetzes arbeitet, welche Neuheiten im Bereich eShops sowie die MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen einführt.

Das Ziel der Änderung hinsichtlich neuer Regeln für eShops ist die Gleichstellung europäischer und nicht-europäischer Unternehmer, die bisher keine MWSt abführen mussten.

BMB Newsletter

SEITE 7/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWST-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Asiatische bzw. amerikanische Online-Plattformen müssen sich nächstes Jahr in der EU registrieren und administrativen Pflichten nachkommen. Der Warenlieferant bzw. eShop addiert zum Warenpreis auch die MWSt des Landes, in das die Ware geliefert wird. Außerdem muss er in der EU MWSt-Erklärungen abgeben und MWSt abführen.

Ab Juli 2021 unterliegen auch Waren bis 22 EUR der MWSt iHv 20%. Eine elektronische Zollerklärung ist auch auszufüllen.

Die Novelle bringt eine wesentliche Änderung für slowakische eShops, die Waren oder Dienstleistungen an Endkunden im Ausland (EU) liefern/erbringen. Überschreitet der Wert der ab dem 1.1.2021 in einen EU-Staat an Endkunden versendeten Bestellungen 10 000 EUR/Jahr, sind sie verpflichtet, sich zwingend in dem EU-Staat für die MWSt zu registrieren, in den die Ware gesendet wird. Bisher lag der Grenzwert bei 100 000 EUR.

TOP 7: MWST-ERSTATTUNG VON UNBEZAHLTEN RECHNUNGEN

Die Novelle führt die Möglichkeit der MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen an Unternehmer ein. Diese Änderung ist auf das letztjährige EuGH-Urteil im Fall der tschechischen Gesellschaft A-PACK CZ s.r.o. (wir berichteten über das Urteil in BMB Newsletter 4Q/2019) sowie auf die Lösung zurückzuführen, die inzwischen in Tschechien umgesetzt wurde. Die Novelle des MWSt-Gesetzes wurde Ende August 2020 durch die Regierung verabschiedet und befindet sich im Parlament. Die Möglichkeit der Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage basiert auf dem Grundsatz, dass die MWSt auf die tatsächliche Gegenleistung geltend zu machen ist. Wurde diese Gegenleistung nicht bezahlt und wurde die Forderung uneinbringlich, erstattet der Staat dem Unternehmen die relevante MWSt. Das Gesetz führt genaue Regeln für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit der Forderung ein, um die Fälle auszuschließen, wenn die Nichtbezahlung nur vorübergehend ist.

Der Unternehmer kann sein Anrecht auf die Korrektur (Reduzierung der abgeführten MWSt) in regelmäßiger MWSt-Erklärung frühestens für den Besteuerungszeitraum geltend machen, in dem die Forderung uneinbringlich wurde. Die Erstattung der MWSt erfolgt gemäß den üblichen Regeln im Rahmen der MWSt-Erklärung, in welcher die Korrektur deklariert wurde. Über die Korrektur ist ein Beleg zu erstellen, wenn der Abnehmer zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung Unternehmer war.

Die Forderung wird uneinbringlich, wenn sie im Vollstreckungsverfahren eingetrieben ist und während 12 Monate nach dessen Beginn nicht bezahlt ist.

BMB Newsletter

SEITE 8/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

Nützliche Links

Befindet sich der Abnehmer im Konkursverfahren, gilt die Forderung als uneinbringlich am Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Rechtskraft des Bescheides über das Aussetzen oder die Aufhebung des Konkursverfahrens mangels Masse. Das Gesetz nennt taxativ Fälle, wann die Forderung für Zwecke dieser Bestimmung uneinbringlich ist.

Die Möglichkeit der Korrektur besteht jedoch lediglich bis Ablauf von 3 Jahren nach der Abgabefrist für die MWSt-Erklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem die relevante Lieferung erfolgte.

Das Gesetz schließt Korrektur auch in dem Fall aus, wenn es sich um verbundene Unternehmen (mehr als 10% am Vermögen oder Stimmrechten) oder nahestehende Personen handelt.

Sollte der Unternehmer nach der Korrektur iZm der uneinbringlichen Forderung jegliche Zahlung empfangen, ist er verpflichtet, eine korrespondierende Anpassung durchzuführen.

TOP 8: BESTEUERUNG VON SPORTLERN UND KÜNSTLERN

In Bezug auf ausländische Sportler und Künstler, die ihre Tätigkeit in der Slowakei ausüben, wird das Gesetz um eine gegen Steuerhinterziehung gerichtete Maßnahme ergänzt, und dies im Fall, wenn die Einkünfte der Sportler und Künstler **mittels eines Vermittlers** ausbezahlt werden. Ist in der Zahlung an den Vermittler die tatsächliche Höhe der Einkünfte des Künstlers, Sportlers, Artisten oder mitwirkenden Personen nicht nachgewiesen, gilt die ganze Zahlung als Einkünfte dieser Personen.

Diesbezüglich wird auch die Bestimmung über den ausländischen Steuerzahler ergänzt. Ausländischer Steuerzahler (für Zwecke der Quellersteuer bzw. Steuersicherung) ist auch diejenige natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz/Sitz im Ausland, die einem ausländischen Künstler oder Sportler Einkünfte auszahlt, überweist oder gutschreibt.

TOP 9: GÜNSTIGERE BEDINGUNGEN FÜR MIETSUBVENTIONEN

Wegen geringer Inanspruchnahme von Mietsubventionen lockerte das Wirtschaftsministerium Bedingungen für die Antragsteller. Zu den vom Ministerium an der Pressekonferenz am 24.08.2020 veröffentlichten Änderungen zählen insbesondere:

- Antrag auf Mietsubventionen dürfen **Unternehmen aller Größen** stellen (also auch große Unternehmen – bisher nicht möglich),
- **auch Unternehmen in Schwierigkeiten** dürfen Mietsubventionen beantragen,

BMB Newsletter

SEITE 9/9

3. Quartal 2020

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

SEITE 3

TOP 2: Befreiung der COVID-Beiträge von der Steuer

TOP 3: Präzisierung der Definition der Steueransässigkeit und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung

SEITE 4

TOP 4: CFC-Regeln für natürliche Personen

SEITE 5

TOP 5: Hybride und transparente Subjekte inkl. Personengesellschaften

SEITE 6

TOP 6: Neue MWSt-Regeln für eShops

SEITE 7

TOP 7: MWSt-Erstattung von unbezahlten Rechnungen

SEITE 8

TOP 8: Besteuerung von Sportlern und Künstlern

TOP 9: Günstigere Bedingungen für Mietsubventionen

SEITE 9

TOP 10: Informieren über Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen

- neu ist die Möglichkeit, den elektronischen Antrag für Vermieter sowie für Mieter durch eine **bevollmächtigte Person** zu unterschreiben. Die bevollmächtigte Person muss eine Erlaubnis für den Zugang zum und Disposition über den elektronischen Briefkasten der juristischen Person bzw. des Gewerbetreibenden haben, für die/den sie den Antrag unterzeichnen wird.

TOP 10: INFORMIEREN ÜBER FÄLLIGKEIT DER ESt- UND KÖSt-VORAUSZAHLUNGEN

Ab dem 1. Januar 2022 sollte eine neue pro-unternehmerische Maßnahme bezüglich der Zahlung der Steuervorauszahlungen gelten. Die Finanzverwaltung wird auf die Fälligkeit der ESt- und KöSt-Vorauszahlungen hinweisen. Die Mitteilung wird an natürliche und juristische Personen versendet, die aufgrund der eingereichten Steuererklärung zur Zahlung der Vorauszahlungen verpflichtet sind.

NÜTZLICHE LINKS

[Artikel „Oligarchovia sú na pozore“](#)

[Artikel „Štát od januára vráti podnikateľom DPH z nezaplatených faktúr“](#)

[Novelle des Einkommensteuergesetzes im Parlament](#)

[Mehr Informationen über Mietsubvention](#)

Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberaterin und
Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Katarína Hoppe
Steuerberaterin

Nützliche Links

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
T +421 2 212 99 000
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.